

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT WEILER ABRASIVES D. O. O.

1. ALLGEMEINES

1.1. Die nachstehend angeführten Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und für jeden Verkauf bzw. jede Lieferung von Waren oder Dienstleistungserbringung der Gesellschaft WEILER ABRASIVES d. o. o. (nachstehend „Verkäufer“ oder „Gesellschaft“ genannt).

1.2. Die Verkaufsbedingungen des Käufers oder irgendwelche anderen bzw. von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen sind nur dann gültig, falls sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart und seitens des Verkäufers ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

1.3. Eine schriftliche Vereinbarung über die jeweilige Abweichung des einzelnen Punktes aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gesellschaft WEILER ABRASIVES d. o. o. hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der übrigen Punkte bzw. Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.4. Der Käufer bzw. Auftraggeber bestätigt durch die Annahme des Angebots, den Vertragsabschluss, die jeweilige Aufgabe der Aufträge oder auf eine andere beiderseits akzeptable ausdrückliche oder konkludente Weise, dass er diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen akzeptiert und ihnen in vollem Umfang zustimmt.

1.5. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind ein Bestandteil der Verkaufsgeschäfte, an denen die Gesellschaft WEILER ABRASIVES d.o.o. als Verkäufer beteiligt ist. Sie können auf der Webseite der Gesellschaft: [Richtlinien und Praktiken | EMEA](#) eingesehen werden. Der Käufer bestätigt mit dem Auftrag die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gesellschaft WEILER ABRASIVES d.o.o. für den laufenden Auftrag sowie für alle zukünftigen Aufträge.

2. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

2.1. Alle Angebote des Verkäufers sind bis zu dem im Angebot genannten Datum für ihn verbindlich. Sofern kein Datum genannt ist, ist das Angebot 30 Tage verbindlich. Das Angebot gilt nur für die gesamte und ungeteilte Menge der im Angebot genannten Ware. Nimmt der Käufer das Angebot nach dem Ablauf seiner Gültigkeitsdauer an, so steht es dem Verkäufer frei, ob er einen solchen Auftrag annimmt oder nicht.

2.2. Alle Aufträge des Käufers sind dem Lieferanten schriftlich per Post, in elektronischer Form oder über die eigenen Vertreter zu übermitteln. Der Käufer ist verpflichtet, alle Aufträge klar und eindeutig zu definieren, mit allen erforderlichen Angaben zu den Abmessungen, der Form, der Qualität, der Menge, dem Lieferort. Jeder Auftrag muss die Basisdaten über den Käufer sowie über Art, Menge, Preis und die gewünschte Lieferfrist der bestellten Waren enthalten. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, alle Aufträge abzulehnen und/oder zusätzliche Angaben zu verlangen.

2.3. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung seitens des Verkäufers als angenommen. Der Auftrag des Käufers entfaltet gemeinsam mit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers dieselbe Wirkung wie ein Vertrag. Wenn der Käufer eine derartige Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Tagen ablehnt oder dem Verkäufer nicht innerhalb von 3 Tagen die unterzeichnete Auftragsbestätigung zurücksendet, so gilt, dass er mit dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung und den darin aufgeführten Bedingungen vollkommen einverstanden ist und der Bestätigungsinhalt gilt als endgültig und zwischen dem Käufer und dem Verkäufer verbindlich.

2.4. Lehnt der Käufer eine mit seinem Auftrag übereinstimmende Auftragsbestätigung ab und dem Verkäufer dadurch Kosten anfallen, so kann der Verkäufer die genannten Kosten dem Käufer in Rechnung stellen.

2.5. Alle zusätzlichen Lieferungen und Dienstleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.6. Alle in allgemeinen Drucksachen und im Werbematerial angegebenen Informationen und Darstellungen gelten als unverbindlich.

2.7. Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Druckmaterialien, Bilder und entsprechende Beschreibungen bleiben Eigentum des Verkäufers. Dem Käufer werden derartige Unterlagen nur zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen stellen geistiges Eigentum des Verkäufers dar und der Käufer darf sie ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht an Dritte übermitteln.

3. LIEFERUNG

3.1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind vorläufig franko Produktionsstandort des Produkts des Verkäufers, außer sie werden ausdrücklich als feste Fristen bestätigt.

3.2. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Verlängerung der Lieferfrist um höchstens die Hälfte der vereinbarten Frist vor, wovon er den Käufer rechtzeitig in Kenntnis setzen und Gründe für die Verlängerung angeben muss. Bei höherer Gewalt (Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, Kriege, Streiks, Unwetter, Verkehrsstau, Staatsmaßnahmen oder andere unvorhersehbare, unabwendbare, unerwartete Ereignisse) um die Dauer dieser Umstände. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über den Eintritt oder das Ende höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen.

3.3. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Toleranzen bei der Lieferung plus/minus 10 (zehn) Prozent ($\pm 10\%$) im Hinblick auf die bestellte Gesamtmenge sowie das Recht auf eine höchstens um die Hälfte der vereinbarten Lieferfrist – wie im Angebot/in der Auftragsbestätigung angegeben – längere Lieferfrist vor.

3.4. Teillieferungen sind gestatten und können vom Verkäufer in Rechnung gestellt werden. Die Versandkosten trägt der Käufer, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

3.5. Das Verpacken entspricht den Standards, die der Verkäufer als angemessen erachtet. Die Verpackung wird vom Verkäufer nicht zurückgenommen. Alle besonderen Anforderungen für das Verpacken werden entsprechend in Rechnung gestellt.

3.6. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, muss der Käufer auf eigene Kosten alle für die Zwecke der Versendung des Erzeugnisses erforderlichen Einfuhrlicenzen und andere Genehmigungen einholen und sie dem Verkäufer übermitteln.

3.7. Holt der Käufer die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, so kann ihm der Verkäufer nach eigener Wahl den tatsächlich angefallenen Schaden (Lagerkosten) oder die Vertragsstrafe in Höhe von 10,00 EUR/Palette oder Kiste der Ware für jede Woche Verzug in Rechnung stellen. Bei einem Verzug des Käufers mit der Abholung der Waren geht die Gefahr des zufälligen Vernichtens oder der zufälligen Beschädigung an dem Tag auf den Käufer über, an dem er in Verzug gerät.

4. MUSTER

4.1. Muster und Testprodukte werden nur gegen Bezahlung geliefert, sofern die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbaren. Bei der Lieferung von Mustern bzw. Testprodukten Erstellt der Käufer nach Abschluss der Tests innerhalb einer Frist, die nicht länger als 3 Monate ab dem Versandtag ist, einen Testbericht.

4.2. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel an Mustern und Testprodukten, die dem Käufer kostenlos geliefert werden.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Sofern aus dem angenommenen Angebot oder aus der Auftragsbestätigung oder aus anderen Unterlagen, die den mit dem jeweiligen Käufer abgeschlossenen Kaufvertrag darstellen, nichts anderes hervorgeht, gelten die Preise »FCA Lager WEILER ABRASIVES d.o.o., INCOTERMS 2020«. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise in der vereinbarten Währung für Standardverpackung. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist im Preis nicht enthalten und ist anzurechnen.

5.2. Für das jeweilige Verkaufsgeschäft gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses (der Auftragsbestätigung) einer oder mehrere Faktoren des Kostenpreises (wie einschließlich und uneingeschränkt jegliche Wechselkursschwankungen, Währungsregelung, Veränderung der Gebühren und Zolle, Erhöhung der Arbeits-, Rohstoff-, Ausgangsmaterialkosten um 10 % oder mehr, der Kosten von Energieerzeugnissen oder anderen Produktionskosten, usw.)– auch wenn es infolge vorhersehbarer Umstände dazu kommt – so behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Warenpreis durch schriftliche Benachrichtigung des Käufers jederzeit vor der Warenlieferung einseitig zu erhöhen, sodass dieser die tatsächliche Erhöhung der Kosten für den Verkäufer bezüglich der Produktion oder Lieferung von Waren widerspiegelt.

5.3. Verbindlichkeiten werden innerhalb der auf den ausgestellten Rechnungen festgesetzten Fristen fällig. Zahlungen erfolgen gemäß den im jeweiligen Rechtsgeschäft angegebenen Bedingungen. Sofern in schriftlicher Form nicht anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen aller Rechnungen durch Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers vorzunehmen, und zwar ohne Abzüge. Bankkosten werden geteilt, der Auftraggeber trägt die Kosten seiner Bank und der Zahlungsempfänger die Kosten seiner Bank.

5.4. Für verspätete Zahlungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, gesetzliche Verzugszinsen ab dem Tag des Zahlungsverzugs in Rechnung zu stellen.

5.5. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug oder wenn er einer anderen vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt oder wenn seine schlechte wirtschaftliche Lage oder schwierige finanzielle Lage bekannt wird sowie wenn er auf Verlangen des Verkäufers keine ausreichende Sicherheit zur Versicherung seiner Schulden leisten kann, werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, bis zur Befriedigung der fälligen Forderungen nach eigenem Ermessen die weiteren Lieferungen der bestellten Waren einzustellen bzw. offene Lieferungen nur auf der Grundlage einer Vorauszahlung vorzunehmen oder teilweise oder im vollen Umfang vom Vertrag zurückzutreten.

6. EIGENTUMSVORBEHALT ODER VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. Gelieferte Waren bleiben auch nach der Übergabe in den Besitz des Käufers Eigentum des Verkäufers, und zwar bis zur Bezahlung des Kaufpreises und eventueller anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer (insbesondere der gesetzlichen Verzugszinsen, der Kosten usw.) in voller Höhe. Der Käufer ist zur Beteiligung an allen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums des Verkäufers verpflichtet.

6.2. Der Käufer darf die vom Verkäufer gelieferten Waren im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterverkaufen. Beim Weiterverkauf der Waren an Endkunden oder Dritte mit Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Der Käufer tritt (zediert) bereits mit diesem Vertrag im Voraus alle Forderungen, die er aus dem Weiterverkauf der seitens des Verkäufers an ihn mit Eigentumsvorbehalt verkauften

Waren erwerben wird, an den Verkäufer zur Versicherung seiner auf der Grundlage dieses Vertrags aus unbezahlten Kaufpreisen, Zinsen oder Kosten erworbenen Forderungen ab. Der Verkäufer nimmt diese Forderungen bereits im Voraus an. Die Zession erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Zahlung der gesamten versicherten Forderung (Kaufpreises und eventueller Zinsen und Kosten) seitens des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen alle Angaben offenzulegen, die der Verkäufer zur eventuellen Beitreibung der übertragenen Forderungen benötigen könnte.

6.3. Der Käufer verpflichtet sich, beim Weiterverkauf der Waren vor vollständiger Bezahlung seiner Verbindlichkeiten mit dem dritten Kunden ebenfalls ausdrücklich den gleichen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine derartige Vereinbarung in schriftlicher Form getroffen wird.

6.4. Der Käufer verpflichtet sich gleichzeitig, die Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sorgfältig zu verwahren und sie nicht mit dinglichen oder anderen Rechten zugunsten Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu belasten.

7. HAFTUNG

7.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer infolge von Verzügen des Verkäufers bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aufgrund unrichtiger oder ungenauer Angaben, Spezifikationen, Projekte oder anderer seitens des Käufers bereitgestellter Informationen entstehen würden und ist berechtigt, die Erstattung aller eventuellen Kosten, Verluste oder Schäden zu verlangen.

7.2. Der Verkäufer haftet nicht für unmittelbar an den Waren entstandene Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und/oder andere materielle und immaterielle Schäden des Käufers. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Sofern die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

7.3. In allen Fällen der Schadenshaftung des Verkäufers ist die Gesamt- und Maximalhaftung des Verkäufers und mit ihm verbundener Personen, Mitarbeiter, Geschäftsführer und Unterauftragnehmer auf die Höhe des Wertes der beanstandeten Waren bzw. auf die Höhe des Wertes der Waren, die den Schadensfall verursachten, begrenzt.

8. MÄNGELHAFTUNG

8.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei der Entgegennahme auf die gewöhnliche Weise zu prüfen und offensichtliche Mängel umgehend bei der Entgegennahme schriftlich zu beanstanden und versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Aufdeckung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung.

8.2. Mängel an Mustern und Testprodukten muss der Käufer innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Lieferung schriftlich beanstanden, nach Ablauf von drei Monaten nach der Lieferung des Musters oder Testprodukts kann der Käufer keine Mängel an diesen mehr geltend machen. Für Muster und Testprodukte, die er kostenlos erhielt, kann der Käufer keine Mängel geltend machen.

8.3. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel an Waren, denen das Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist.

8.4. Der Verkäufer haftet nicht für Warenmängel, wenn die Waren für Zwecke verwendet wurden, die dem Verkäufer bei Vertragsschluss nicht bekannt sind und für Mängel, die eine Folge nicht ordnungsgemäßer Verwendung, nicht sachgerechter Installation, der Verwendung ungeeigneter Ausrüstung oder Materials seitens des Käufers oder des Benutzers sind. Außerdem haftet der Verkäufer nicht für Mängel, die infolge normaler Verwendung, eines unangemessenen Auftrags, unangemessenen Verhaltens, Nichtbefolgung der entsprechenden Lagerbedingungen, infolge übermäßiger Belastungen oder wegen Einwirkungen chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Natur eingetreten sind.

8.5. Der Käufer darf dem Verkäufer die beanstandete Waren nicht ohne dessen schriftliche Zustimmung zurückgeben. Der Käufer darf Waren, für die ein Beanstandungsverfahren anhängig ist, nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers benutzen, andernfalls erlöscht für die verbrauchte Warenmenge der Anspruch auf Beanstandung. Gibt der Käufer die Waren nach Aufforderung seitens des Verkäufers nicht zurück, erlöscht der Anspruch auf Beanstandung.

8.6. Bei einer berechtigten Beanstandung wählt der Verkäufer zwischen einer Reparatur der Waren, der Aushändigung mangelfreier Waren oder einer Herabsetzung des Kaufpreises.

8.7. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Verwendung der Waren die Sicherheitsempfehlungen der FEPA (Federation of European Producers of Abrasives) bezüglich der ordnungsgemäßen Verwendung von Schleifwerkzeugen zu berücksichtigen.

9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN UND SCHUTZ DER VERTRAULICHKEIT

9.1. Der Verkäufer schützt personenbezogene Daten, die er zwecks Anbietung der Waren bzw. Dienstleistungen und der Durchführung von Aufträgen bzw. Lieferungen bearbeitet, gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

9.2. Der Verkäufer führt zu Zwecken der effizienteren Ressourcenverwaltung, des standardisierten Kommunikationsprozesses mit Kunden und eines gemeinsamen Marktauftritts Aufzeichnungen der Geschäftspartner. In den Aufzeichnungen der Geschäftspartner werden Kontaktangaben der Geschäftspartner eigentumsmäßig verbundener Unternehmen, und zwar: Vor- und Nachname des Beschäftigten beim Geschäftspartner, Arbeitsstelle, Name der Gesellschaft, bei der diese Person beschäftigt ist, Staat, in dem die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, Kontakt-Telefonnummern (Festnetz- und Mobiltelefon) sowie die E-Mail-Adresse dieser Person geführt.

9.3. Eigentumsmäßig verbundene Unternehmen Weiler Corporation (Muttergesellschaft), Weiler Mexico, Weiler Brazil, Weiler Abrasives d.o.o., Ecopack d.o.o., Weiler GmbH (Tochtergesellschaften).

9.4. Der Verkäufer übermittelt die vorstehend angeführten Angaben der Kontaktpersonen seiner Geschäftspartner für den beschriebenen Zweck in die Aufzeichnungen. Die Ausgabe der als geschützte personenbezogene Daten geltenden Angaben zwischen der Tochtergesellschaft als Betreiber der Aufzeichnungen der Geschäftspartner, und dem Verkäufer als Betreiber der Aufzeichnungen der eigenen Geschäftspartner ist durch die üblichen Vertragsklauseln geregelt.

9.5. Der Käufer und der Verkäufer werden vertrauliche Angaben, die aus dem Vertragsverhältnis und dem Vertragsunterlagen hervorgehen, vertraulich behandeln, sie nur zu Zwecken der Kaufvertragserfüllung verwenden und werden sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben. Keine der Parteien darf die Angaben aus dem vorstehenden Absatz ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weitergeben oder sie zu Zwecken verwenden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag stehen. Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, vertrauliche

Angaben mit derselben Sorgfalt zu schützen, mit der sie die eigenen vertraulichen Informationen schützen, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

9.6. Als Geschäftsgeheimnis gelten auch Skizzen, Schemas, Kalkulationen, Anleitungen, Listen, Schreiben, Aufzeichnungen, Vertragsurkunden und andere Angaben in materialisierter oder nicht materialisierter Form.

9.7. Die Bestimmung über den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit bleiben auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses zwischen den Parteien in Kraft.

10. HÖHERE GEWALT

10.1. Der Verkäufer haftet nicht für eventuelle Nichterfüllungen oder Verzögerungen, verursacht durch höhere Gewalt.

10.2. Höhere Gewalt bedeutet den Eintritt eines Ereignisses oder von Umständen, die die Partei an der Erfüllung einer oder mehrerer vertraglichen Verpflichtungen hindern (Ereignis höherer Gewalt), und wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass:

- ein derartiges Ereignis bzw. Hindernis nicht von ihr zu vertreten ist, und
- ein derartiges Ereignis bzw. Hindernis beim Vertragsschluss nicht (vernünftigerweise) vorhersehbar war oder erwartet werden konnte, und
- die Folgen eines derartigen Ereignisses bzw. Hindernisses nicht (vernünftigerweise) umgangen oder überwunden werden konnten.

10.3. Soweit nichts abweichendes nachgewiesen wird, gelten insbesondere nachfolgende, sich auf die Partei auswirkende Ereignisse bzw. Umstände als Erfüllung der Bedingungen aus Litera a) und b) des vorherigen Absatzes dieses Artikels und die betroffene Partei muss nachweisen, dass die Bedingung aus Litera c) des vorherigen Absatzes ebenfalls erfüllt ist:

- Krieg (mit oder ohne Erklärung), Feindseligkeiten, Invasion, Aktionen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Aktionen
- Mobilisierung;
- Bürgerkrieg, Unruhen, Rebellion und Revolution, militärische oder usurpierte Gewalt, Rebellion, terroristische Handlung,
- Sabotageakt oder Piraterie;
- Währungs- und Handelseinschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- Erhöhung der Zölle/Gebühren;
- rechtmäßige oder rechtswidrige behördliche Handlung, Erfüllung des Gesetzes oder einer Regierungsverordnung,
- Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Nationalisierung;
- Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder außergewöhnliches Naturereignis,
- Explosion, Brand, Vernichtung von Ausrüstung, längerer Transport-, Telekommunikations-,
- Informationssystem- oder Stromausfall;
- allgemeine Arbeiterunruhen, wie Boykott, Streik und Ausscheidung aus der Arbeit, Unterbrechung, Besetzung von Fabriken.

10.4. Die betroffene Partei muss die andere Partei umgehend über das Ereignis der höheren Gewalt in Kenntnis setzen.

10.5. Die Partei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Vertrag sowie jeglicher Schadens- oder sonstiger Haftung wegen Vertragsverletzung befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem das Hindernis die Erfüllung verhindert, unter der Voraussetzung, dass die andere Partei umgehend darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Wird die Benachrichtigung darüber nicht umgehend an die andere Partei übermittelt, so wirkt die Befreiung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Benachrichtigung darüber bei der anderen Partei. Die andere Partei kann ab dem Tag der Benachrichtigung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzen, sofern angebracht. Sind die Auswirkungen des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, gelten die vorstehend genannten Folgen nur solange, wie das geltend gemachte Hindernis die betroffene Partei an der Erfüllung der Verpflichtungen hindert. Wenn die Dauer des genannten Hindernisses zur Folge hat, dass den Vertragsparteien erhebliche Nachteile bei dem entstehen, was sie aufgrund des Vertrags berechtigt erwartet haben, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag durch formelle Notifizierung der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stimmen die Vertragsparteien ausdrücklich überein, dass jede von ihnen den Vertrag kündigen kann, wenn die Verhinderung länger als 120 Tage dauert.

11. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

11.1. Ungeachtet dessen, dass die Vertragsparteien zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet sind, kann der Verkäufer innerhalb eines vernünftigen Zeitraums nach Durchsetzung dieser Klausel mit dem Käufer eine Änderung der entsprechenden vertraglichen Bedingungen verhandeln, wenn er nachweist, dass:

- die weitere Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen infolge eines Ereignisses, das der Verkäufer nicht zu vertreten hat (einschließlich, aber nicht ausschließlich, einer Verringerung seiner Produktionskapazitäten, der Einführung von Zöllen, usw.) und bei dem nicht damit zu rechnen war, dass man es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berücksichtigen würde, für ihn übermäßig erschwert geworden ist, und dass
- er das Ereignis oder dessen Folgen nicht vermeiden oder sie beseitigen konnte.

11.2. Vereinbaren der Verkäufer und Käufer keine Änderung der entsprechenden Vertragsbedingungen, so ist der Verkäufer zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

12. ÜBEREINSTIMMUNG MIT SANKTIONEN

12.1. Der Käufer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Verordnungen zu berücksichtigen, unter anderem auch alle jetzigen und zukünftigen Sanktionen, Einschränkungen oder Maßnahmen der Republik Slowenien, der Europäischen Union oder einer anderen zuständigen internationalen Behörde, insbesondere im Zusammenhang mit Sanktionen und Maßnahmen gegen die Russische Föderation und Weißrussland (z.B. Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates und Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates).

12.2. Der Käufer gewährleistet, dass er mit der Ausführung dieses Vertrags sowie damit verbundener Handlungen oder Unterlassungen nicht gegen die geltenden Sanktionen, Maßnahmen oder Einschränkungen (unter anderem der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates) verstoßen wird und verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer derartigen Übereinstimmung

vorzunehmen. Der Käufer muss den Verkäufer umgehend schriftlich über jegliche tatsächliche oder eventuelle Nichtübereinstimmung in Kenntnis setzen.

12.3. Bei Nichtkonformität mit diesen Bestimmungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, (i) umgehend den Vertrag und alle auf der Grundlage dieses Vertrags vergebenen Aufträge sowie alle anderen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden Vereinbarungen zu beenden, ohne verpflichtet zu sein, Erstattungen oder Schadensersatz zu gewährleisten; (ii) vom Käufer alle aufgrund einer solchen Nichtkonformität eingetretenen Kosten, Schäden oder Verluste einzutreiben. Der Käufer erkennt alle unmittelbaren, mittelbaren oder Folgeschäden, Strafen oder Verluste, die dem Verkäufer infolge des Verstoßes gegen diese Bestimmungen seitens des Käufers eintreten, und übernimmt die volle Verantwortung dafür. Außerdem behält sich der Verkäufer das Recht vor, alle Zahlungen oder Lieferungen nach diesem oder einem anderen Vertrag einzubehalten, bis die Erfüllung der Forderungen des Verkäufers gewährleistet ist.

13. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

13.1. Neben allen anderen dem Verkäufer zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln kann der Verkäufer den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, wenn der Käufer: (i) seine fälligen Verbindlichkeiten nach diesem Vertrag nicht bezahlt und dem trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mahnung des Verkäufers über die Nichtzahlung nicht nachkommt; (ii) erheblich die Pflichten aus dem Vertrag verletzt; oder (iii) zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Konkursverfahren eingeleitet wird.

13.2. Wird nach Vertragsschluss festgestellt, dass der Käufer seine vertraglichen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, kann der Verkäufer vor Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vom Käufer eine angemessene Sicherheit für dessen Verbindlichkeiten bzw. die Bezahlung des Kaufpreises durch eine Vorschusszahlung verlangen. Bis dahin kann der Verkäufer die Warenlieferung an den Käufer zurückhalten. Nach Ablauf der dem Käufer seitens des Verkäufers zur Gewährleistung von zusätzlichen Sicherheiten bzw. zur Zahlung eines Vorschusses festgesetzten Frist kann der Verkäufer ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer dem Verkäufer keine entsprechende Sicherheit für die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten aushändigt oder den Kaufpreis nicht durch eine Vorschusszahlung bezahlt.

14. SONSTIGES

14.1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, offensichtliche (Tipp- oder Rechen-)Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferdokumenten und Ähnlichem jederzeit zu beheben.

15. ANWENDBARES RECHT

15.1. Im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, dem Vertrag, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie allen eventuellen Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen hervorgehen, ist ausschließlich das Recht der Republik Slowenien anzuwenden, wobei die Anwendung der Kollisionsbestimmungen bzw. Bestimmungen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen ist.

16. STREITBEILEGUNG

16.1. Eventuelle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem gültigen Abschluss, der Verletzung, der Beendigung und den aus diesem Vertragsverhältnis hervorgehenden Rechtsverhältnissen ergeben könnten,

werden zunächst einvernehmlich beigelegt. Sollte keine einvernehmliche Beilegung möglich sein, ist für die Entscheidung das sachlich zuständige Gericht in Maribor, Slowenien zuständig.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten unbefristet bzw. bis zu deren Ersetzung durch Neue.

17.2. Eine etwaige Ungültigkeit der einzelnen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen oder der Rechtsgeschäfte hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen und/oder Rechtsgeschäften, für die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten.

17.3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind in slowenischer, deutscher und englischer Sprache verfügbar. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten werden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen in slowenischer Sprache angewandt.

17.4. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie alle Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verkäufers – [Richtlinien und Praktiken | EMEA](#). Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten unbefristet bzw. bis zu deren Änderung. Der Käufer ist verpflichtet, vor dem Vertragsabschluss die Gültigkeit der Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu prüfen und deren eventuelle Änderungen auf der Internetseite des Verkäufers zu verfolgen.